

## Erfolgshonorar – Rechtslage ab 1. Oktober 2021

Am 1. Oktober 2021 wird das „Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“ in Kraft treten. Das Gesetz verschärft im Rechtsdienstleistungsgesetz die Rahmenbedingungen für das Legal-Tech-Inkasso und erweitert die Möglichkeit der Vereinbarung eines anwaltlichen Erfolgshonorars.

### In welchen Fällen waren Erfolgshonorare bisher möglich?

Bislang durfte ein Erfolgshonorar nach den §§ 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. 4a Abs. 1 Satz 1 RVG nur ausnahmsweise vereinbart werden, wenn Auftraggeberinnen oder Auftraggeber aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten wurden.

### Welche neuen Möglichkeiten sind für Erfolgshonorare vorgesehen?

Ab dem 1. Oktober 2021 sind gemäß § 4a RVG n.F. Erfolgshonorare für die Anwaltschaft in drei Konstellationen möglich:

#### Konstellation 1:

- bei außergerichtlichen oder gerichtlichen Mandaten, die pfändbare Geldforderungen bis zu 2000 Euro betreffen (§ 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RVG n.F.);

#### Konstellation 2:

- unabhängig vom Gegenstandswert nur bei außergerichtlichen Inkassodienstleistungen für pfändbare Forderungen oder im gerichtlichen Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren (§ 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RVG n.F.);

#### Konstellation 3

- außerdem kann ein Erfolgshonorar unabhängig vom Gegenstandswert weiterhin vereinbart werden, wenn Mandantinnen oder Mandanten ansonsten von der Rechtsverfolgung abgehalten würden. Es kommt jedoch nicht mehr darauf an, in welchen wirtschaftlichen Verhältnissen sich die Mandantschaft befindet (§ 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RVG n.F.).

In den Konstellationen 1 und 3 ist ein Verzicht bzw. eine Reduzierung der gesetzlichen Vergütung (sog. „no win no fee“ oder „no win less fee“-Vereinbarung) jedoch nur möglich, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird (§ 4a Abs. 2 RVG n.F.);

### Enthält das Gesetz Beschränkungen auf bestimmte Arten von Erfolgshonoraren?

Nein. Denkbar sind daher unterschiedliche Form von Erfolgshonoraren, z.B.

- eine prozentuale Beteiligung am Ergebnis (Streitanteilsvereinbarung = „quota litis“)
- erfolgsabhängige Zusatzhonorare („Erfolgsprämien“),
- eine nach dem Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit gestaffelte Vergütung (z.B. Kombinationen aus ab einem bestimmten Volumen reduziertem oder „gedeckeltem“ Stundensatzhonorar und prozentualem Erfolgshonorar)

Hinsichtlich der Details wird aber die Entwicklung in Praxis und Rechtsprechung abzuwarten sein.

## Enthält das Gesetz Vorgaben für die Bemessung des erforderlichen Zuschlages bei Verzicht oder Reduzierung der gesetzlichen Gebühr (Angemessenheit des Honorars „nach unten“)?

Nein. Das Gesetz verlangt lediglich einen angemessenen Zuschlag.

Der Zuschlag wird durch diese Vorschrift nicht nach oben beschränkt, sondern nach unten.

Zur Bemessung des notwendigen Zuschlages wird in der Gesetzesbegründung (*BT-Drs. 16/8384, 11*) auf die bereits für die bisherige Regelung in § 4a Abs. 1 Satz 2 RVG vertretenen Grundsätze verwiesen:

- Ob der Zuschlag angemessen ist, ist aus Sicht der Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu beurteilen. Es hat also eine individuelle Bewertung im Einzelfall zu erfolgen.
- Bei der Beurteilung werden insbesondere zwei Umstände zu berücksichtigen sein:
  - **Der Zuschlag muss umso größer sein, je weiter im Misserfolgsfall die gesetzliche Mindestvergütung unterschritten werden soll.**  
Wird also vereinbart, dass der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin im Falle des Misserfolges gar keine Vergütung erhalten soll (no win, no fee), muss der Zuschlag größer sein als in einem Fall, in dem der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin auch im Misserfolgsfall eine – aber unter der gesetzlichen Mindestvergütung liegende – Grundvergütung erhalten soll (no win, less fee).
  - **Zum anderen muss der Zuschlag umso größer sein, je geringer die Erfolgsaussichten sind.**  
Beträgt die Erfolgsaussicht 50 %, soll im Allgemeinen ein Zuschlag angemessen sein, dessen Wert der Unterschreitung der gesetzlichen Mindestvergütung im Misserfolgsfall entspricht. Sind die Erfolgsaussichten größer, genügt ein niedrigerer Zuschlag, sind die Erfolgsaussichten geringer, muss der Zuschlag größer sein.

Nach *Gerold/Schmidt, RVG-Kommentar, 25. Auflage 2021, § 4a RVG, Rdnr. 13* bedeutet das z.B.:

Erfolgswahrscheinlichkeit	Vereinbarung bei Misserfolg (Anteil der gesetzlichen Vergütung)	Honorar für den Erfolgsfall (Anteil der gesetzlichen Vergütung)
50 %	1/2	1,5fach
	1/3	5/3
	1/10	19/10
25 %	1/2	2,5fach
	1/3	3fach
	1/10	3,7fach

## Welche Höchstgrenzen bestehen für Erfolgshonorare (Angemessenheit des Honorars „nach oben“)?

Insoweit bleibt die Entwicklung in Praxis und Rechtsprechung abzuwarten.

Hilfreich für die Bewertung können jedoch ggf. folgende Grundsätze sein:

- **BGH, Urteil v. 04. Februar 2010, IX ZR 18/09 und Urteil v. 10. November 2016, IX ZR 119/14:**  
Bei Strafverteidigungen und in zivilrechtlichen Streitigkeiten spricht eine tatsächliche Vermutung für die Unangemessenheit der vereinbarten Vergütung, wenn sie mehr als das Fünffache der gesetzlichen Höchstgebühren beträgt. Diese Vermutung kann durch die

Darlegung entkräftet werden, dass die vereinbarte Vergütung im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen ist

- **BGH, Urteil vom 13. Februar 2020 – IX ZR 141/19 –, Rn. 13:**

Das vereinbarte Erfolgshonorar unterliegt nicht nur der Kontrolle der Angemessenheit gem. § 3a RVG, sondern – sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen – auch einer Kontrolle gem. § 307 Abs. 1, Abs. 2 BGB. Die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle bezieht sich auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Vergütungsvereinbarung. Sie führt gegebenenfalls zur Unwirksamkeit der Vereinbarung und zur Anwendbarkeit der Vorschriften des RVG, nicht nur zur Herabsetzung der Vergütung auf ein noch vertretbares Maß. Beide Kontrollmechanismen sind nebeneinander anzuwenden

- **BGH, Urteil vom 13. Juli 2021 – II ZR 84/20 –, Rn. 59:**

Der BGH hat ein über die AGB einer Inkassodienstleisterin mit deren Kundschaft vereinbartes Erfolgshonorar nicht beanstandet, wonach das Inkassounternehmen im Erfolgsfall 35 % der Nettoerlöse aus dem Forderungseinzug erhalten sollte, andernfalls den Kundinnen oder Kunden keine Kosten (z.B. aus der Einschaltung von Anwältinnen oder Anwälten, Gerichten, Sachverständigen etc.) entstehen sollten

### **Was muss die Vereinbarung zwingend enthalten?**

In die Vereinbarung über ein Erfolgshonorar sind nach § 4a Abs. 3 RVG n.F. aufzunehmen:

- welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingung verdient werden soll,
- ob und ggf. welchen Einfluss die Vereinbarung auf die ggf. von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von diesem/dieser zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter haben soll,
- die wesentlichen bestimmenden Gründe für die Bemessung des Erfolgshonorars
- im Fall des § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RVG n.F.: die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und ggf. die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen.

### **Welche vergütungsrechtliche Konsequenz hat eine gegen die Formvorschriften des § 3a RVG oder gegen § 4a RVG verstoßende Vergütungsvereinbarung?**

- **BGH, Urteil v. 05. Juni 2014 – IX ZR 137/12 (zu § 4a RVG a.F.):**

Verstößt eine Vergütungsvereinbarung gegen die Formvorschriften des § 3a Abs. 1 Satz 1 und 2 RVG oder liegen die die Voraussetzungen für den Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung nach § 4a RVG nicht vor, ist die Vereinbarung trotzdem wirksam. Aus ihr kann dann die vereinbarte Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühr gefordert werden. Liegt die vereinbarte Vergütung unterhalb der gesetzlichen Gebühr, kann die Vergütung nur in der vereinbarten (niedrigeren) Höhe verlangt werden

### **Besteht nach der gesetzlichen Neuregelung auch die Möglichkeit einer Prozessfinanzierung?**

Nur bei außergerichtlichen Inkassodienstleistungen, dem gerichtlichen Mahnverfahren und dem Zwangsvollstreckungsverfahren nach § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVG n.F. erlaubt das Gesetz Anwältinnen oder Anwälten, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen.

Bei dem nun möglichen Erfolgshonorar bei Geldforderungen bis 2000 Euro sowie in den Fällen, in denen die Mandantschaft von der Rechtsverfolgung ansonsten abgehalten würden, ist die Prozessfinanzierung nicht gestattet.